

Verordnung über die Erstattung der Meldevergütung nach dem Krebsregistergesetz

Inkrafttreten: 01.05.2015
Fundstelle: Brem.GBl. 2015, 259
Gliederungsnummer: 2127-a-6

Fußnoten

- * Verkündet als Artikel 4 der Verordnung zur Umsetzung des Krebsregisterrechts vom 7. April 2015 (Brem.GBl. S. 259)

§ 1

Erstattung der Meldevergütung nach § 9 Satz 1 des Krebsregistergesetzes

Die Erstattung der Meldevergütung nach [§ 9 Satz 1 des Krebsregistergesetzes](#) bestimmt sich nach den Vorgaben der jeweils geltenden und veröffentlichten Fassung der Krebsregister-Meldevergütung-Vereinbarung vom 15. Dezember 2014 zwischen dem GKV-Spitzenverband, der Deutschen Krankenhausgesellschaft e.V., der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung.

§ 2

Erstattung der Meldevergütung nach § 9 Satz 2 des Krebsregistergesetzes

(1) Die Höhe der Vergütung, die eine meldepflichtige Einrichtung für eine Meldung nach [§ 9 Satz 2 des Krebsregistergesetzes](#) erhält, bestimmt sich wie folgt:

- | | |
|--|------------|
| 1. Meldungen in standardisierter elektronischer Form | 3,00 Euro, |
| 2. Meldungen in anderer Form | 2,00 Euro. |

(2) Verwaltungskosten und Auslagen werden nicht gesondert erstattet.

(3) Auf Anforderung und nach Vorlage geeigneter Unterlagen über geleistete Zahlungen wird dem Krebsregister die an eine meldepflichtige Einrichtung gezahlte Meldevergütung nach [§ 9 Satz 2 des Krebsregistergesetzes](#) jeweils für den Zeitraum eines Vierteljahres erstattet.